

Das Schicksal von Unternehmen bei Ehescheidungen

Weitsichtiges Handeln ist angezeigt, um zu vermeiden, dass Unternehmen durch private Turbulenzen ruiniert werden.



Von Susanna Marti

*Rechtsanwältin und Mediatorin
Simonius Pfommer & Partner, Basel*

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Ehescheidungen rasant zugenommen. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Eine Scheidung führt regelmässig zu einer Zäsur in den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten. Doch auch die berufliche Situation kann dadurch völlig auf den Kopf gestellt werden. Da viele Ehegatten nicht nur privat, sondern auch beruflich miteinander verbandelt sind, kann eine Scheidung, mit den sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen, den Fortbestand eines Unternehmens ernsthaft gefährden oder gar verunmöglichen. Die Ausgleichsansprüche eines Ehegatten können so hoch sein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel dafür nicht ausreichen und ein Unternehmen deshalb verkauft oder liquidiert werden muss.

Wie die Vermögensaufteilung vor sich geht, hängt grundsätzlich davon ab, welchem Güterstand die Ehegatten unterstehen. Haben sie keinen Ehevertrag abgeschlossen, wie der Grossteil der Ehepaare, so gilt für sie der sogenannte ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei diesem Güterstand wird zwischen Eigengut und Errungenschaft jedes Ehepartners

unterschieden. Zum Eigengut gehören von Gesetzes wegen persönliche Gebrauchsgegenstände, voreheliche Vermögenswerte, Erbschaften, Schenkungen, Genugtuungsansprüche sowie Ersatzanschaffungen für Eigengut. Diese Vermögensmasse muss im Rahmen einer Scheidung mit dem Ehepartner nicht geteilt werden.

Anders verhält es sich bzgl. der jeweiligen Errungenschaften der Ehegatten. Dazu gehören die Einkünfte aus der Arbeitstätigkeit sowie alle anderen Vermögenswerte, welche die Ehegatten während der Ehe entgeltlich erworben haben. Bei der Ehescheidung werden die Errungenschaften von Mann und Frau hälftig geteilt.

Kompliziert wird es bei Investitionen aus einer Gütermasse in eine andere. Finanziert die Ehefrau einen Unternehmenskauf mit 1,8 Mio. Franken aus ihrem Erbe und steuert der Ehemann aus seinen vorehelichen Ersparnissen 500'000 hinzu, so gehört das Unternehmen zwar zum Eigengut der Ehefrau. Dem Eigengut des Ehemannes steht jedoch eine Ersatzforderung über 500'000 Franken zu, die es im Rahmen einer Scheidung auszugleichen gilt.

Ist bezüglich der Vermögenswerte der Ehegatten geklärt, welcher Gütermasse diese zuzuordnen sind, erfolgt die rechnerische Aufteilung, die zum Ziel hat, die Errungenschaft jedes Ehegatten, den sog. Vorschlag, zu bestimmen. Beide Vorschlagssummen werden, sofern ein Vermögenszuwachs stattgefunden hat, addiert und hälftig geteilt; danach wird die Differenz zum eigenen Vorschlag ausgeglichen.

Beispiel: Die Vermögenssituation eines Ehepaars sieht bei der Scheidung wie folgt aus: Der Ehemann ist Alleinaktionär eines Treuhandunternehmens im Wert von 2,5 Mio. Franken, welches er während der Ehe aufgebaut hat. Dazu gehörten ihm bereits vorehelich Antiquitäten im Wert von 230'000 Franken. Das Ehepaar bewohnte die von der Ehefrau in die Ehe eingebrach-

te Liegenschaft im Wert von 1,8 Mio., die mit einer Hypothek von 800'000 Franken belastet ist. Darüber hinaus hat die Ehefrau während der Ehe mit ihrem Arbeitserwerb Wertschriften erworben, die einen Wert von 200'000 Franken haben. Die Aufteilung im Scheidungsfall in diesem Beispiel ist in nebenstehender Tabelle aufgeführt.

Jeder Ehepartner behält nach der Scheidung sein Eigengut. Darüber hinaus hat der Ehemann der Ehefrau aus der hälftigen Teilung der Errungenschaften 1,15 Millionen zu bezahlen. Das Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, dass das Schicksal von Unternehmen durch Ehescheidungen massiv beeinflusst werden kann.

Unternehmensbewertung

Bei der Bewertung einer AG oder GmbH ist zunächst abzuklären, ob das Unternehmen nach der Scheidung weitergeführt werden soll. Diesfalls ist eine zukunftsbezogene Gesamtbewertung nach Fortführungsgrundsätzen vorzunehmen. Diese orientiert sich an der effektiven Substanz des Unternehmens sowie am bisherigen, tatsächlich erzielten Gewinn. Gewinnschmälerungen, beispielsweise aus Gründen der Steueroptimierung, werden dabei ausser acht gelassen. Berücksichtigung findet hingegen u.a. der Goodwill, der einem Unternehmen zuteil wird.

Wird das Unternehmen nicht weitergeführt, so ist dessen Liquidationswert im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung massgeblich.

Bei kleineren Einzelfirmen und freiberuflich tätigen Personen sind diese Unternehmen oftmals so stark von der Persönlichkeit des Inhabers geprägt, dass dem Ertragswert und dem Goodwill höchstens marginale Bedeutung zukommen. Ohne weitere Mitarbeit des Inhabers sind diese Zahlen Schnee von gestern. Bei der Bewertung dieser Unternehmen ist in der Regel bloss der Substanzwert (Mobiliar, Arbeitsgeräte usw.) massgeblich.

Mitarbeit im Unternehmen

Vor allem in kleinen Unternehmen arbeitet oft auch der Ehepartner im Betrieb des anderen mit, ohne dass die Rahmenbedingungen in einem Arbeitsvertrag geregelt werden. Um entscheiden zu können, ob dieser Partner im Falle einer Ehescheidung für die geleistete Arbeit zu entschädigen ist, ist die eheliche Aufgabenteilung einer Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Hausarbeit oder Kindererziehung haben dabei grundsätzlich denselben Stellenwert wie Erwerbsarbeit. Wer bloss gelegentlich im Unternehmen des Partners aushilft, kann keine Entschädigung verlangen. Wer jedoch nebst der Erledigung der Hausarbeiten und der Erziehung der Kinder noch ein grösseres Arbeitspensum versieht, ist im Scheidungsfall für seinen Arbeitseinsatz zu entschädigen, sofern das Unternehmen mehr abwirft, als für den Familienunterhalt erforderlich ist. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass durch die Mitarbeit des Ehepartners in vielen Fällen auf die Anstellung eines Mitarbeiters verzichtet werden kann.

Wertzuwachs im Unternehmen

Nimmt das vorehelich vorhandene Unternehmen eines Ehepartners in der Zeit zwischen der Heirat und der Scheidung an Wert zu, so stellt sich die Frage, wem dieser Wertzuwachs zuzuschlagen ist. Dazu ist zu prüfen, welchen Ursprung dieser Wertzuwachs hat. Wurde er durch die Arbeitsleistung des Unternehmerehegatten erreicht, so ist zu untersuchen, ob dessen Entlohnung seiner Tätigkeit und Verantwortung im Unternehmen angepasst war. Wenn ein Dritter dafür ein vergleichbares Salär erhalten hätte, ist davon auszugehen, dass der Unternehmerehegatte für seine wertschöpfende Tätigkeit angemessen entlohnt wurde und deshalb kein Raum dafür besteht, den geschaffenen Wertzuwachs seiner Errungenschaft zuzurechnen, die mit dem Ehegatten zu teilen wäre. Hat sich der Unternehmerehegatte jedoch während Jahren einen minimalen Lohn ausgerichtet, so ist der Mehrwert des Unternehmens bei einer Scheidung der Errungenschaft des Unternehmerehegatten zuzurechnen, da dieser für seine Tätigkeit nicht angemessen entlohnt wurde.

Aufteilung im Scheidungsfall (Beispiel)

Vermögenssituation	Mann		Frau	
	Errungenschaft	Eigengut	Errungenschaft	Eigengut
Aktiven				
Treuhandunternehmen	2'500'000			
Antiquitäten		230'000		
Einfamilienhaus				1'800'000
Wertschriften			200'000	
Passiven				
Hypothek				800'000
Total	2'500'000	230'000	200'000	1'000'000
Teilung				
Hälfteanteil Errungenschaft Mann		1'250'000		
Hälfteanteil Errungenschaft Frau		- 100'000		
Ausgleichsanspruch der Frau		1'150'000		

Ist der Zuwachs des Geschäftsvermögens auf konjunkturelle Veränderungen zurückzuführen, so ist der so geschaffene Mehrwert derjenigen Gütermasse zuzurechnen, der das Unternehmen angehört. Bei vorehelich bereits vorhandenen Unternehmen somit dem Eigengut des Unternehmerehegatten.

Basiert ein Wertzuwachs in einem Unternehmen auf stehengelassenen oder reinvestierten Gewinnen, so sind dieselben der Errungenschaft des Unternehmerehegatten zuzuordnen und bei der Scheidung zu teilen.

Wird ein Unternehmen erst während der Ehe mit Mitteln der Errungenschaft aufgebaut, bildet das gesamte Geschäftsvermögen eine Einheit und wird als Errungenschaft hälftig aufgeteilt.

Ist ein erheblicher Teil des Unternehmens der Errungenschaft zuzuordnen, so kann die Ausgleichsforderung des Ehepartners im Rahmen der Ehescheidung grosse Probleme bereiten, soll der Betrieb nicht verkauft, zerstückelt oder gar liquidiert werden.

Proaktives Handeln

Unternehmer, die ihren Betrieb auch im Falle einer Scheidung erhalten wollen, sollten rechtzeitig vorsorgen. Die beste Möglichkeit hiezu bildet der Abschluss eines Ehevertrages. Aus unternehmerischer Sicht empfiehlt sich die Vereinbarung der Gütertrennung zwischen den Ehegatten. In diesem Fall besitzt und verwaltet jeder Ehepartner sein eigenes Vermögen. Eine gemeinsame Vermögensmasse, die im Rahmen einer Scheidung aufzuteilen wäre,

existiert nicht. Im Zusammenhang mit einem Unternehmen ist es demnach vollkommen irrelevant, wie eine Wertsteigerung erzielt und ob das Geschäftsvermögen vor oder nach dem Eheschluss erwirtschaftet wurde.

Auch im Rahmen des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung kann im Hinblick auf eine mögliche Scheidung vorgesorgt werden. So besteht die Möglichkeit, Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, im Rahmen eines Ehevertrages zu Eigengut zu erklären. Darunter kann beispielsweise auch eine Unternehmensbeteiligung an einer AG fallen. Voraussetzung dafür ist, dass damit ein Sitz im Verwaltungsrat verbunden ist und die Aktien nicht als blosses Vermögensanlagen gehalten werden. Auch die gesetzlich vorgesehene hälftige Beteiligung an der Errungenschaft oder die Beteiligung am Mehrwert eines Unternehmens des Ehepartners kann mittels Ehevertrag aufgehoben oder abgeändert werden. Nicht als Eigengut deklariert werden kann hingegen der Arbeitnehmerwerb.

Dies sind nur wenige Beispiele, die der Gesetzgeber zulässt, um den Erhalt von Unternehmen auch im Falle einer Ehescheidung zu sichern. Von welcher Möglichkeit auch immer Gebrauch gemacht wird, eines haben alle gemeinsam: Eine vertragliche Absicherung des Unternehmens und somit der Abschluss eines Ehevertrages muss diskutiert und umgesetzt werden, solange die Ehe noch intakt ist. Steht eine Trennung oder Scheidung bereits im Raum, ist es dafür meistens schon zu spät. ●